



Satzung

des Fußball-Clubs

Dornbreite Lübeck von 1958 e. V.

vom 27.3.2009,
1. Nachtrag beschlossen am 25.3.2011

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung:

Sofern in der Satzung männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch in der weiblichen Form. Diese Maßnahme dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Vereinsfarben

II. Abschnitt: Organe des Vereins

- § 4 Organe

III. Abschnitt: Geschäftsjahr

- § 5 Geschäftsjahr

IV. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Ordentliche Mitglieder
- § 10 Fördernde Mitglieder
- § 11 Jugendabteilung
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge
- § 14 Haftung und Schadensersatzpflicht von Vereinsmitgliedern
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 15a Datenschutzbestimmungen

V. Abschnitt: Vorstand

- § 16 Vorstand
- § 17 Vorstandswahlen
- § 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 19 Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender
- § 20 Finanzwart
- § 21 Schriftführer
- § 22 Beisitzer
- § 23 Abteilungsleiter – Herren/Damen-Fußball
- § 24 Abteilungsleiter – Jugend-Fußball (Jugendleiter)
- § 25 Abteilungsleiter – Schiedsrichter
- § 26 Ligaobmann

VI. Abschnitt: Weitere Gremien

- § 27 Sonderausschüsse
- § 28 Finanzprüfer

VII. Abschnitt: Wahlen

- § 29 Wahlen

VIII. Abschnitt: Mitgliederversammlung

- § 30 Mitgliederversammlung
- § 31 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 32 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

IX. Abschnitt: Auflösung des Vereins

- § 33 Auflösung des Vereins

X. Abschnitt: Haftpflicht/Versicherungen des Vereins

- § 34 Haftpflicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Fußball-Club Dornbreite Lübeck von 1958 e. V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Lübeck.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung aller Arten von Leibesübungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind rot-gelb.

II. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Organe der Jugendgemeinschaft sind
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss.

III. Abschnitt: Geschäftsjahr

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. eines jeden Jahres und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

IV. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden mit nachfolgenden Ausnahmen: Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Beantragenden enthalten. Ferner ist das gewünschte Aufnahme datum anzugeben.
- (3) Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern (§ 8)
2. ordentlichen Mitgliedern (§ 9)
3. fördernden Mitgliedern (§ 10)
4. der Jugendabteilung (§ 11).

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Leibesübungen überhaupt erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, genießen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr in einer Jugendmannschaft spielen. Sie sind die eigentlichen Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter wählbar.
- (2) Sie haben das Recht, alle Vereinsgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv an einer Leibesübung teilnehmen, sondern lediglich durch Zahlung eines vom Vorstand festgesetzten Betrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern wollen.
- (2) Sie sind in alle Ehrenämter des Vereins wählbar und können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

§ 11 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung des Fußball-Clubs Dornbreite Lübeck von 1958 e. V. mit Sitz in der Hansestadt Lübeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, sie spielen noch in einer Jugendmannschaft.
- (3) Zweck der Jugendabteilung ist die Förderung des Sports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- (4) Die Jahresabrechnung der Jugendgemeinschaft ist nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendabteilung ist das verbleibende Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine Jugendordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und Beschlüsse und Anweisungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse genauestens zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Leibesübungen, soweit sie vom Verein betrieben werden, im Verein auszuüben.

§ 13

Eintrittsgelder und Beiträge

Eintrittsgelder und Beiträge sowie deren Fälligkeit werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 14

Haftung und Schadensersatzpflicht

Jedes Mitglied kann bei von den zuständigen Behörden verhängten Strafen und bei Beschädigungen von Vereinseigentum bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 15

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und, wenn es sich nicht um einen Wegzug aus Lübeck handelt, nur zum letzten eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt gilt erst als erfolgt, wenn der Austretende sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist.
- (3) Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seiner Satzung und den gefassten Beschlüssen verstößt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- (4) Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (5) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung drei Monate in Verzug geraten, werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 15 a Datenschutzbestimmungen

(1) Datenverarbeitung:

- a) Zur Erfüllung der Zwecke des Fußballclubs FC Dornbreite Lübeck e. V. werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- b) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(2) Internet

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fußballclubs FC Dornbreite Lübeck e. V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten in das Internet gestellt, insbesondere auch Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

(3) Nutzung personenbezogener Daten

Den Organen, allen Mitgliedern des Fußballclubs FC Dornbreite Lübeck e. V. und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Fußballclub FC Dornbreite Lübeck e. V. hinaus.

V. Abschnitt: Vorstand

§ 16 Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (§ 19)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (§ 19)
 - c) dem 1. Finanzwart (§ 20)
 - d) dem 2. Finanzwart (§ 20)
 - e) dem Schriftführer (§ 21)
 - f) dem Beisitzer 1 (§ 22)
 - g) dem Beisitzer 2 (§ 22)
 - h) dem Abteilungsleiter – Herren/Damen-Fußball (§ 23)
 - i) dem Abteilungsleiter – Jugend-Fußball (Jugendleiter) (§ 24)
 - j) dem Abteilungsleiter – Schiedsrichter (§ 25)
 - k) dem Liga-Obmann (§ 26).

§ 17 Vorstandswahlen

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 1. Finanzwart und der Beisitzer 2 werden in Jahren mit gerader Endzahl gewählt.
Der stellvertretende Vorsitzende, der 2. Finanzwart, der Schriftführer und der Beisitzer 1 werden in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.
Die übrigen Mitglieder werden in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes ist der alte Vorstand für die Wahrnehmung der Geschäfte verantwortlich.

§ 18 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins und für die ordnungsmäßige Arbeit der Ausschüsse.
- (2) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, in aller Regel mindestens einmal pro Monat.
- (3) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes (im Sinne des § 16 Abs. 2) müssen Vorstandssitzungen innerhalb einer Woche einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- (5) Vorstandsmitglieder müssen an den Sitzungen persönlich teilnehmen. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist unzulässig. Dies gilt nicht für offiziell berufene Stellvertreter.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit den Sitzungen der Ausschüsse beizuwohnen. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst Mitglied der entsprechenden Ausschüsse sind.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, Sonderausschüsse einzusetzen. Für diese gelten die Bestimmungen des § 27, sofern sie nicht mit davon abweichenden Vollmachten des Vorstandes ausgestattet sind.
- (9) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen. Schriftliche Berichte müssen vom gesamten Vorstand unterschrieben sein. Der Kassenbericht muss vorher von den Kassenprüfern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterschrieben werden.
- (10) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (11) Ein Vorstandsmitglied, das durch sein Verhalten im Amt dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, kann durch einstimmigen Beschluss des übrigen Vorstandes mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben werden.
Danach ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 19

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein jeweils allein vertreten.
- (2) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten. Beide sind nach außen in ihrer Vertretungsmacht unbeschränkt unter Beachtung des Absatzes 3.
- (3) Rechtsgeschäfte mit verbindlicher Wirkung oder mit finanziellen Auswirkungen für den Verein bedürfen stets der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

§ 20

Finanzwart

- (1) Der Finanzwart hat die gesamte Bank- und Kassenverwaltung zu leiten.
- (2) Seine Unterschriften, soweit sie nicht von innerer Bedeutung sind, bedürfen der Gegenzeichnung eines der beiden Vorsitzenden.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Finanzwart durch den 2. Finanzwart vertreten.

§ 21 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer überwacht die schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht Bank- und/oder Kassenangelegenheit oder Sache der Schriftführer anderer Ausschüsse sind.
- (2) Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22 Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

§ 23 Abteilungsleiter – Herren/Damen-Fußball

- (1) Der Abteilungsleiter – Herren/Damen-Fußball ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebs im Erwachsenensport.
- (2) Er wird auf der Jahreshauptversammlung von allen aktiven Sportlern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr dem Jugendspielbetrieb angehören, gewählt.
- (3) Einmal monatlich soll zu einer Sitzung aller Trainer der Herren- und Damen-Mannschaften eingeladen werden, um eine geeignete Koordinierung aller Maßnahmen sicherstellen zu können.
- (4) Ein Stellvertreter kann gewählt werden.

§ 24 Abteilungsleiter – Jugend-Fußball (Jugendleiter)

- (1) Der Jugendleiter ist mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten, um die Belange der Jugendabteilung des Vereins zu vertreten.
- (2) Ein Stellvertreter soll gewählt werden.

§ 25
Abteilungsleiter – Schiedsrichter

- (1) Der Abteilungsleiter – Schiedsrichter koordiniert alle Belange der Schiedsrichter des Vereins.
- (2) Insbesondere ist er verantwortlich für die Verteilung der Spiele, für die der Verein angesetzt wurde.
- (3) Um kontinuierlich geeigneten Nachwuchs an die Arbeit des Schiedsrichters heranzuführen, obliegt ihm die Auswahl von Jungschiedsrichtern, die zu Anwärterlehrgängen und DFB-Prüfungen angemeldet werden können.
- (4) Der Abteilungsleiter – Schiedsrichter wird auf der Jahreshauptversammlung von allen aktiven Sportlern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr dem Jugendspielbetrieb angehören, gewählt.
- (5) Ein Stellvertreter kann gewählt werden.

§ 26
Liga-Obmann

- (1) Der Liga-Obmann vertritt im Vorstand die Interessen der in einer Leistungsklasse spielenden Mannschaften des Vereins.
- (2) Er wird auf der Jahreshauptversammlung von allen aktiven Sportlern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr dem Jugendspielbetrieb angehören, gewählt.
- (3) Ein Stellvertreter kann gewählt werden.

VI. Abschnitt: Weitere Gremien

§ 27

Sonderausschüsse

- (1) Zur Förderung eines Arbeitsgebietes können der Vorstand und die Mitgliederversammlung Sonderausschüsse einsetzen, deren Vorsitzende von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die weiteren Mitglieder werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung der ihnen angehörigen Vereinsmitglieder gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Er ist für die Arbeitsverteilung verantwortlich.
- (3) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlussfähig sind die Sitzungen in den Ausschüssen immer. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Ausschüsse arbeiten selbstständig, sind jedoch dem Vorstand gegenüber verantwortlich und verpflichtet, ihm schriftlich Jahresberichte zu liefern und auf den Mitgliederversammlungen mündlich zu berichten.
- (5) Die Ausschüsse können zur Regelung des Sportlebens Ordnungen und Bestimmungen erlassen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
- (6) Die Ausschüsse dürfen Beschlüsse, bei denen der Verein in Anspruch genommen wird, nur im Rahmen des Voranschlages treffen. Alle von den Ausschüssen geplanten Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 28

Finanzprüfer

- (1) Es werden zwei Finanzprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Finanzprüfer 1 wird in Jahren mit gerader Endzahl, Finanzprüfer 2 in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Finanzprüfer haben mindestens viermal im Jahr die Konto- und Kassenführung zu prüfen und deren Befunde im (Kassen-)Hauptbuch schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabrechnung zu prüfen und die Richtigkeit zu bescheinigen.
- (4) Die Finanzprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.
- (5) Bei Beanstandungen ist sofort dem Vorstand und den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

VII. Abschnitt: Wahlen

§ 29 Wahlen

- (1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter (kommissarisches Vorstandsmitglied).
- (2) Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, sofern nur ein Vorschlag gemacht worden ist bzw. kein Widerspruch durch die Versammlung erfolgt.
- (3) Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, andernfalls finden Stichwahlen zwischen den beiden vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmzahl statt.
- (4) Jeder Gewählte kann durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

VIII. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 30 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Bekanntgabe des Sitzungsortes, des Sitzungstages, des Beginns der Sitzung und der Tagesordnung.
- (3) Die erste ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des Geschäftsjahres – Jahreshauptversammlung – muss folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung auf der Tagesordnung beinhalten:
 1. Jahresbericht
 2. Kassenbericht und Bericht der Finanzprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes
 5. Neuwahlen.
- (4) Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgen durch Aushang im Vereinsheim.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig.
- (6) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu ist $\frac{1}{3}$ der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen. Zusätze und Änderungen aus der Versammlung heraus sind zulässig.

- (8) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, mit Ausnahme der Jugendlichen und der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen, soweit nicht ein mit einem Mitglied abzuschließendes Rechtsgeschäft oder eine zwischen dem Verein und dem Mitglied vorhandene Differenz zur Verhandlung steht.
- (9) Bei Beschlussfassung, außer bei Satzungsänderungen und Vorstandswahlen, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmenthaltungen werden stets nicht mitgezählt.
- (9) Beschlüsse haben, sofern kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.
- (10) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Sie ist innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung im Clubheim auszulegen und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (11) Widersprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von einem Monat nach Auslegung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ansonsten gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 31

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe,
 - c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Die Versammlungen müssen innerhalb von 14 Tagen mit genauer Angabe der Tagesordnung einberufen werden, § 30 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 32

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben.
- (2) Antragsteller und Berichterstatter erhalten als Erster und als Letzter das Wort.
- (3) Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu einer persönlichen Bemerkung am Schluss der jeweiligen Beratung erteilt werden.
- (4) Redner, die nicht zur Sache sprechen oder die parlamentarische Schicklichkeit verletzen, sind vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaliger Verwarnung kann er dem Redner das Wort entziehen. Diesem steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (5) Anträge auf Schluss der Beratung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die nicht zu dem zur Verhandlung stehenden Gegenstand gesprochen haben.

IX. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 33

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einzuberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck – Sportamt –, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

X. Abschnitt: Haftpflicht/Versicherungen des Vereins

§ 34

Haftpflicht/Versicherungen

Der Verein haftet bei Veranstaltungen und Übungen aller Art nur im Rahmen der abgeschlossenen Sportunfall- und Vereinshaftpflicht-Versicherung. Eine Haftung darüber hinaus entfällt.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wird bejaht.

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister durch das zuständige Gericht in Kraft.

Lübeck, den 27.3.2009



Jugendordnung

der Jugendabteilung

des Fußball-Clubs

Dornbreite Lübeck von 1958 e. V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze – Vorwort
- § 2 Besondere Bestimmungen
- § 3 Jugendausschuss
- § 4 Jugendversammlung
- § 5 Jugendleiter
- § 6 Jugendkasse

§ 1 Grundsätze – Vorwort

- (1) Die Jugendlichen des Vereins sind in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Diese bezweckt die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Die Organe der Jugendgemeinschaft sind
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendausschuss.
- (3) Die Aufgaben des Jugendbereichs werden durch die Jugendgemeinschaft wahrgenommen. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbstständig. Sie wird durch den Vorsitzenden der Jugendgemeinschaft (Jugendleiter) vertreten. Bei Abwesenheit wird der Jugendleiter durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (4) Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet der Jugendausschuss in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung diese Jugendordnung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Jahresabrechnung der Jugendgemeinschaft ist nach Annahme durch die Jugendversammlung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendabteilung ist das verbleibende Vermögen weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Besondere Bestimmungen

Der Jugendleiter ist zuständig für die Jugendarbeit des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- die Vertretung der Jugend im Vorstand,
- die Vertretung der Vereinsjugend gegenüber den Sportverbänden und der behördlichen Jugendpflege.

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren, solange sie in einer Jugendmannschaft spielberechtigt sind sowie den Jugendübungsleitern (Trainern).
- (2) Die Jugendversammlung wird einberufen durch einfachen Aushang im Clubheim oder durch schriftliche Einladung per e-mail durch den Jugendleiter.
- (3) Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Jugendleiter.
- (4) Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem Jugendleiter.
- (5) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Jugendausschuss

- (1) Zur Unterstützung des Jugendleiters besteht ein Jugendausschuss. Ihm gehören an:
 - der Jugendleiter
 - sein Stellvertreter
 - die Jugendübungsleiter (Trainer).
- (2) Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen.
- (3) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Jugendleiter.

§ 5 Jugendleiter

- (1) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden durch die Jugendversammlung gewählt. Hierfür gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 29 der Satzung.
- (2) Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (4) Die Wahlen müssen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- (5) Der Jugendleiter hat Sitz und Stimme im Vorstand des Vereins, um die Belange der jugendlichen Mitglieder vertreten zu können.
- (6) Die Wahl des Jugendleiters erfolgt in Jahren mit ungerader Endzahl, die seines Stellvertreters in Jahren mit gerader Endzahl.

§ 6 Jugendkasse

- (1) Die Jugendkasse verfügt über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Hauptkasse des Vereins. Die Verwendung der öffentlichen Mittel wird sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich vorgenommen.
- (2) Um die Jugendkasse sachgerecht führen zu können, bestimmt der Jugendausschuss eine hierfür geeignete Person (Jugendfinanzwart) und einen Stellvertreter.
- (3) Den gewählten Finanzprüfern ist einmal pro Quartal Einblick in die Ausgaben und Einnahmen der Jugendkasse zu gewähren.
- (4) Dem Jugendausschuss bzw. der Jugendversammlung ist einmal im Kalenderjahr vor der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über den Bestand der Jugendkasse abzulegen.

Die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland wird bejaht.

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Jugendversammlung in Kraft.

Lübeck, den 27.3.2009